



Stadionordnung der Rhein-Neckar-Arena

Stadionordnung der Rhein-Neckar-Arena

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich der Stadionordnung bzw. dem Abschluss eines Nutzungsvertrages erteilen die Nutzer und Besucher der Anlage ihre Einwilligung in die Geltung der nachstehend geregelten Stadionordnung der Rhein-Neckar-Arena. Vorstehend genannte vertragliche Nutzer verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Rahmen der Vertragsdurchführung Zutritt zu der Anlage erlangen, von der Stadionordnung und ihrer Geltung in Kenntnis zu setzen.

1 Geltungsbereich

1.1 Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung gilt für das gesamte Grundstück der Rhein-Neckar-Arena (einschließlich Zu- und Abfahrtswege sowie Park- und Abstellflächen).

1.2 Diese Stadionordnung ist von allen Personen zu jeder Zeit zu beachten, die den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgend „Anlage“ genannt) betreten.

2 Weisungen und Videoüberwachung

2.1 Den Anweisungen des Betreibers und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z.B. Veranstalter) sowie der im Zusammenhang damit eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist in der Anlage unverzüglich Folge zu leisten.

2.2 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren werden die Rhein-Neckar-Arena, die zur Verfügung gestellten Parkflächen sowie die Zu- und Abfahrtswege videoüberwacht.

2.3 Jeder Besucher einer Veranstaltung der Anlage willigt darin ein, dass der Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt ist, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen.

3 Zugelassener Personenkreis

3.1 Im Geltungsbereich dieser Stadionordnung dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte besitzen oder ihre Zutrittsberechtigung auf eine andere Art (z.B. durch einen gültigen Berechtigungsausweis) nachweisen können. Dies gilt insbesondere auch für den Zutritt zu den Logen und den Business-Seats sowie zum Businessclub.

3.2 Die Anzahl der Logenbesucher ist auf die Anzahl der dort vorhandenen Sitz- und Stehplätze begrenzt.

3.3 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt.

3.4 Personen, denen durch den Betreiber der Anlage und/oder durch eine gerichtliche Entscheidung Hausverbot für die Anlage erteilt wurde, haben kein Zutrittsrecht zur Anlage.

4 Eintrittskontrollen

4.1 Jede Person ist bei Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder ihren sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Nach Durchschiebung der Drehsperren bzw. eines sonstigen Eingangsterminals sind die Eintrittskarten unübertragbar.

Während des Aufenthalts in der Anlage besteht die Vorzeige- und Aushändigspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich.

Eintrittskarten berechtigen ausschließlich zum Besuch derjenigen Veranstaltungen, für welche sie gelöst wurden. Der Aufenthalt ist nur innerhalb der durch die Eintrittskarte oder den sonstigen Berechtigungsnachweis bestimmten Gebäude, Gebäudeteile oder Zutrittsbereiche während der Öffnungszeiten gestattet. Nach Verlassen der Anlage und nach Ende der jeweiligen Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Eventueller Missbrauch von Eintrittskarten führt zu deren Verlust sowie zum sofortigen Verweis von der Anlage und zieht ggf. rechtliche Schritte nach sich. Schwarzhandel wird ohne Ausnahme angezeigt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

4.2 Gegenüber Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass

- gegen sie für Sportveranstaltungen oder sonstige Veranstaltungen ein örtlich oder bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist, oder
- sonstige nach dieser Stadionordnung verbotene Gegenstände (z.B. pyrotechnische Artikel) mit sich führen oder
- in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung in der Anlage gefährden,

sind Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden sowohl beim Eintritt in die Anlage, als auch nach Eintritt sowie während des Aufenthalts in der Anlage berechtigt, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Bekleidungsstücken und mitgeführten Behältnissen zu halten und verbotene Gegenstände sicher zu stellen, Feststellungen zu Alkohol- und/oder Drogenbeeinflussung zu treffen und/oder - insbesondere im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbots - die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst bzw. von Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten der Anlage ausgeschlossen oder der Anlage verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

4.3 Besucher, die

- offensichtlich unter dem Einfluss von Drogen stehen oder
 - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder durch Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden nicht einverstanden sind oder
 - erkennbar alkoholisiert sind oder
 - den Verdacht auf eine ansteckende Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes oder den Befall mit Schädlingen aufweisen
- werden der Anlage verwiesen.

5 Nutzung der Anlage

5.1 Die Anlage darf nur im Rahmen der Aktivitäten genutzt werden, die sich aus vertraglichen Vereinbarungen mit Veranaltern, Mietern und sonstigen Nutzern ergeben. Die Nutzung der Anlage beschränkt sich auf den im jeweiligen Vertrag bzw. der Reservierungsbestätigung festgelegten Personenkreis bzw. auf die festgelegte Personenanzahl. Wird diese Personenanzahl - insbesondere bei Veranstaltungen - überschritten, ist der Betreiber oder ein anderer Hausrechtinhaber bzw. das von ihm eingesetzte Personal (Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) berechtigt, den überzähligen Personen den Zutritt zu verwehren. Das Betreten des Spielfeldes und das Besteigen von Absperrgittern ist untersagt.

5.2 Innerhalb der Anlage hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

5.3 Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur mit einer gültigen Park- oder Abstellberechtigung und nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen sowie auf den zur Rhein-Neckar-Arena gehörigen Parkflächen gestattet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zufahrten ständig frei bleiben und auch für Autobusse benutzbar sind. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind uneingeschränkt freizuhalten.

5.4 Bei Veranstaltungen dürfen die Besucher nur den ihnen zugewiesenen Platz einnehmen (regelmäßig der auf der Eintrittskarte bzw. auf dem Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebene Platz) und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen.

5.5 Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Betreibers oder der Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienste oder Bediensteter der Polizei und anderer Ordnungsbehörden andere, ggf. auch in anderen Blöcken gelegene Plätze, als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.

5.6 Das Rauchen in der Rhein-Neckar-Arena ist verboten. Es können Raucherzonen ausgewiesen werden.

6 Öffnungszeiten

Die Anlage darf – soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde - nur während der Öffnungszeiten genutzt werden und ist spätestens am Ende dieser Zeit unverzüglich zu verlassen.

Die Anlage ist an Veranstaltungstagen grundsätzlich ab ca. 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bis ca. 2 Stunden nach Veranstaltungsschluss geöffnet.

7 Umkleieräume, Nassbereich, Büro- und Nebenräume

7.1 Das Betreten und die Verwendung der Umkleieräume, der Nassbereiche, der Büroräume, und sonstiger Nebenräume ist nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber der Anlage in den vertraglich vereinbarten Zeiten für die im Vertrag bezeichneten Personen gestattet. Sämtliche Funktionsräume und deren Einrichtungen (Umkleiden, etc.) sind gemäß ihrer Bestimmung zu verwenden.

7.2 Die Umkleieräume sind verschlossen zu halten.

8 Sauberkeit

Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, alle Anlagenteile und Einrichtungen sorgsam zu behandeln und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Beschädigungen sind zu vermeiden. Insbesondere dürfen in Spülsteine, Ausgussbecken und Toiletten keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches gegossen oder geworfen werden. Abfälle sind in den für die jeweilige Art des Abfalls vorgesehenen Containern oder Müllbehältern zu entsorgen.

9 Werbung und Dekoration

Werbe- oder Propagandamaßnahmen jeder Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind in der Anlage grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht

- aufgrund schriftlicher vertraglicher Vereinbarungen des Betreibers mit den Nutzern zulässig sind und im Rahmen dieser Vereinbarungen eine Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Beendigung des Vertrags besteht oder
- durch schriftliche Genehmigung des Betreibers im Einzelfall gestattet wurden.

Die Verteilung von Flugzetteln, Földern und Zeitschriften in der Anlage sowie auf dem restlichen Gelände ist unbeschadet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters und/oder des Betreibers gestattet.

10 Verkauf von Waren/Bewirtung

10.1 Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, Eintrittskarten, die Verteilung von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen in der Anlage, das Aufstellen von Einbauten, Buden, Ständen und dgl. ist untersagt, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer vertraglichen Berechtigung des jeweiligen Nutzers/Veranstalters und die ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.

10.2 Die Bewirtung von Nutzern und sonstigen Besuchern ist nur über die vom Betreiber für die Anlage eingesetzten Caterer/Dienstleister gestattet.

11 Haftung

11.1 Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese Stadionordnung nicht beschränkt.

11.2 Die Haftung des Betreibers und/oder Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für sonstige, nicht in Abschn. 11.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf

- einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder
- auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist.

11.3 Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

11.4 Das Deponieren von Wertgegenständen, Kleidungsstücken, Ausrüstungsgegenständen innerhalb der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr, auch wenn diese in versperrten Kästen der Umkleidekabinen verwahrt werden.

12 Elektrische Geräte und Maschinen

Mitgebrachte elektronische Geräte dürfen nur in Betrieb genommen werden, soweit dadurch nicht Rechte des Betreibers bzw. des jeweiligen Hausrechtinhabers und der Betrieb der Rhein-Neckar-Arena beeinträchtigt werden. Maschinen dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Betreiber in Betrieb genommen werden.

13 Abstellflächen

Die Rasenflächen, Gänge und sonstigen Verkehrsräume dürfen nicht für Abstellzwecke verwendet werden, es sei denn, es besteht eine vertragliche Berechtigung hierzu.

14 Verbote

- 14.1 Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können; diese gilt insbesondere auch für Regenschirme;
 - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material hergestellt sind;
 - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkegel und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - großflächige Spruchbänder, Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen;
 - mechanische und elektrisch betriebene Lärminstrumente - der Betreiber behält sich Ausnahmen vor;
 - sämtliche Arten von Getränken und von Drogen;
 - Tiere (ausgenommen Dienst- und Blindenhunde);
 - rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikales Propagandamaterial; entsprechendes gilt für Kleidung (z.B. „Thor Steinar“), die Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz aufweisen;
 - Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
 - Trillerpfeifen;
 - Laser-Pointer;
 - Gasdruckfanfaren.

14.2 Untersagt ist Personen im Geltungsbereich dieser Stadionordnung weiterhin:

- den Innenraum, das Spielfeld und die Funktionsräume der Rhein-Neckar-Arena ohne Erlaubnis zu betreten;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Rasenfläche, Absperrungen, Bühnen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
- auf Auf- und Abgängen sowie Rettungs- und Fluchtwegen zu sitzen, zu liegen oder, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit erkennbar ist, zu stehen bzw. sich aufzuhalten;
- Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege, einzuzengeln;
- mit Gegenständen zu werfen;
- bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb von Toiletten die Notdurft zu verrichten;
- im Zusammenhang mit Veranstaltungen Film-, Foto-, Tonband- und/oder Videoaufzeichnungen ohne die entsprechenden urheberrechtlichen Genehmigungen anzufertigen. Es ist Ticketinhabern ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht in die Anlage mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf weiche Weise und durch wen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

15 Zuwiderhandlungen

15.1 Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung der Zutritt zur Anlage verweigert und/oder können von der Anlage verwiesen werden.

Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Anlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte des Betreibers bzw. des Veranstalters ohne Entschädigung ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Stadionverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder bundesweit ausgesprochen werden.

15.2 Sofern durch Handlungen im Sinne des Abschn. 14 dieser Stadionordnung oder durch sonstigeschuldhaftes Schädigungshandlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher - sofern nicht vertragliche Regelungen Anwendung finden - im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.

15.3 Besteht der Verdacht, dass eine Person im Geltungsbereich dieser Stadionordnung eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen hat, wird Anzeige erstattet.

15.4 Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden durch den Kontroll-, Sicherheits- und/oder Ordnungsdienst oder Bedienstete der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden sicher gestellt, in den dafür vorgesehenen Depots - soweit dies möglich und zumutbar ist - verwahrt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen der Sicherstellung bzw. Inverwahrnahme auf Verlangen zurückgegeben. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen zwei Wochen nach der Veranstaltung nicht abgeholt, wird vermutet, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten.

15.5 Maßnahmen nach Abs. (1) bis (4) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen den Betreiber und/oder gegen den jeweiligen Veranstalter aus.

15.6 Sollte der Betreiber und/oder der Veranstalter aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB oder die DFL auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwider handelnde Besucher regresspflichtig.

16 Befahren der Anlage

16.1 Grundsätzlich ist jeder Fahrverkehr in der Anlage verboten.

16.2 Im Rahmen von Veranstaltungen ist der Fahrverkehr auf den gemeinsam mit Zuschauerzugängen genutzten Verkehrswegen nur zum Be- und Entladen gestattet und muss spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn (oder - wenn der Einlass früher erfolgt - spätestens bei Beginn des Einlasses der Zuschauer) abgeschlossen sein. Ausgenommen davon sind Polizei-, Sanitäts- und Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz/ in Bereitschaft.

16.3 Vereine, Einrichtungen, Institutionen, Nutzer usw. erhalten nur entsprechend einer unbedingt erforderlichen und nachgewiesenen Notwendigkeit Einfahrtsgenehmigungen. Die Erteilung erfolgt nur über Antragstellung beim Betreiber der Anlage. Die Einfahrtsgenehmigung ist bei der Einfahrt unaufgefordert vorzuzeigen und im geparkten Fahrzeug deutlich sichtbar abzuliegen.

16.4 Im gesamten Gelände ist eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zugelassen.

16.5 Das Befahren von Sport-, Grün- und Rasenflächen ist verboten, es sei denn, es besteht eine Ausnahme-genehmigung auf Grund vertraglicher Regelungen oder bei Gefahr im Verzuge.

16.6 Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen ist nur auf den Parkplätzen und nur auf den dafür vorgesehenen und ausgeschilderten bzw. zugewiesenen Parkflächen gestattet (Markierung).

16.7 Abgestellte Fahrzeuge in Feuerwehr-/Rettungszufahrten, auf Sport-, Grün- und Rasenflächen sowie Fahrzeuge ohne von außen sichtbare Park-/bzw. Abstellberechtigung werden kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

16.8 Das Fahren von Krafträdern in der Anlage ist generell verboten.

16.9 Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den Fahrradständern gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden auf Kosten des Eigentümers bzw. Besitzers umgesetzt.

16.10 Der Betreiber behält sich Sonderregelungen vor.

16.11 Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Festlegungen haben den Entzug der Einfahrtsgenehmigung zur Folge. Im Wiederholungsfall wird gegen den Fahrzeugführer oder -halter ein Hausverbot erteilt bzw. Anzeige erstattet.

17 Parkplatznutzung

Mit der Zufahrt zu den Fahrzeugstellplätzen verpflichten sich die Nutzer zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Regeln.

17.1 Verunreinigungen durch Öl, Benzin, Batteriesäure oder sonstige Stoffe sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind - soweit in den schriftlichen Verträgen mit den jeweiligen Pächtern und sonstigen vertraglichen Nutzern nicht abweichend geregelt - vom Verursacher zu tragen.

17.2 Die Nutzung der Fahrzeugstellplätze hat unter dem Gebot größtmöglicher Rücksichtnahme zu erfolgen. Andere Nutzer der Anlage dürfen durch den Kraftfahrzeugbetrieb (Motorgeräusche, Türenschließen etc.) nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

17.3 Sämtliche Park- bzw. Abstellberechtigungen gelten nur für den jeweiligen Veranstaltungstag. Spätestens 2 Stunden nach Veranstaltungsende sind die Fahrzeuge/Motorräder/Fahrräder von den Park- bzw. Abstellflächen und von der Anlage zu entfernen. Bei Zuwiderhandlungen hiergegen werden die geparkten bzw. abgestellten Fahrzeuge/Motorräder/Fahrräder kostenpflichtig abgeschleppt oder umgesetzt.

17.4 Es dürfen nur zugelassene, betriebsbereite und angemeldete Personenkraftfahrzeuge oder Motorräder (inkl. Roller und Mofas) abgestellt werden. Lastkraftwagen, Boote, Anhänger u.ä. dürfen nicht abgestellt werden.

17.5 Es ist insbesondere verboten, auf den Park- und Abstellstellplätzen

- offenes Feuer oder Licht zu unterhalten und zu rauchen;
- feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/Stoffe wie Benzin, Öl Säuren, Lacke, Batterien, Altreifen, entleerte Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern, abzulassen, um- oder abzufüllen;
- Substanzen im vorstehend beschriebenen Sinne in die Entwässerungsanlage zu gießen;
- den Motor des Fahrzeugs länger als zur An- oder Abfahrt erforderlich laufen zu lassen;
- Lüftungsanlagen zu verschließen oder ab- bzw. zuzustellen;
- Fahrzeuge abzustellen, die umweltschädliche Stoffe, z.B. Öl oder Treibstoff, verlieren;
- Reparaturen oder Wartungsarbeiten durchzuführen;
- Fahrzeuge zu waschen;
- in den Fahrzeugen zu nächtigen oder zu campieren.

18 Besondere Bestimmungen für Fußballveranstaltungen

18.1 Im Falle von Bundesligaspielen gelten ergänzend die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

18.2 Abschn. 3.4 gilt entsprechend, wenn das Hausverbot durch den DFB, einen Verein des DFB, die UEFA bzw. die FIFA erteilt wurde.

19 Besondere Bestimmungen für Miet- und sonstige Überlassungsverträge

19.1 Die Inbetriebnahme der Flutlichtanlage ist nur gemäß vertraglicher Vereinbarungen möglich und bedarf in Sonderfällen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber.

19.2 Die Verwendung von Telekommunikationshardware, -leitungen, -anschlüssen etc. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreiber, ggf. gegen das von diesem festgelegte Entgelt gestattet.

19.3 Der Betreiber behält sich vor, die Anlage zum Zwecke von Wartungs- und Reparaturarbeiten vorübergehend zu schließen. Der Zutritt zu der Anlage während dieser Zeiten ist untersagt.

19.4 Dekorationen und sonstige Gegenstände, die im Rahmen von Veranstaltungen zulässigerweise eingebracht werden, sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. sowie das Bekleben von Böden, Wänden, Decken anlässlich von Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.

19.5 Der Betreiber oder seine Beauftragten dürfen sämtliche Räume der Anlage betreten. Dies gilt bei Gebrauchsüberlassung an Dritte nach vorheriger Anmeldung, wenn im Vertrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die Räume auch während der Abwesenheit vertraglicher Nutzer betreten werden können. Bei längerer Abwesenheit (z. B. Urlaub, Betriebsferien etc.) sind die Schlüssel zu hinterlegen.

20 Schlussbestimmung

20.1 Diese Stadionordnung tritt am 24.01.2009 in Kraft.

20.2 Diese Stadionordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

Sinsheim, den 14. Januar 2009

TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH